

RS Vwgh 2003/3/27 2000/09/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2003

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §11 Abs1;

AuslBG §11 Abs2 idF 1999/I/120;

AuslBG §12a Abs2;

AuslBG §4 Abs6 Z1;

BHZÜV 1995 §1 Z3;

Rechtssatz

Dass die beantragte Ausländerin hoch qualifiziert ist und über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, stellt für sich allein bloß ein einzelbetriebliches Interesse dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090160.X01

Im RIS seit

18.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at